

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
Baden-Württemberg
Ministerialdirektor
Helmfried Meinel
Postfach 10 34 39
70029 Stuttgart

Ihr Ansprechpartner
Torsten Höck
017-17

Telefon 0711 933491-20
Telefax 0711 933491-99
info@vfew-bw.de

Stuttgart, den 31.01.2017

Anschrift

Verband für Energie- und
Wasserwirtschaft Baden-
Württemberg e.V.
Schützenstraße 6
70182 Stuttgart

www.vfew-bw.de

beim Bundesverband der
Energie- und Wasserwirt-
schaft e.V. – BDEW –

Amtsgericht Stuttgart
VR-Nr.: 72 04 84

Präsident
Klaus Saiger

Geschäftsführer
Torsten Höck

Bankverbindungen

LBBW – Landesbank
Baden-Württemberg
IBAN DE5760050101
0001287578
BIC SOLADEST600

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor Meinel,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-V-E) und befürworten die Pläne der Landesregierung sehr, den Ausbau der Photovoltaik (PV) in Baden-Württemberg verstärkt zu fördern. Durch die Ausnutzung der Ermächtigungsgrundlage gemäß §37 Absatz 2 EEG 2017, PV- Ausschreibung auch für Gebote auf Acker und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten in Baden-Württemberg zu öffnen, wirkt die FFÖ-VO den rückläufigen Anlagenrealisierungen durch die abgesenkte Förderung im EEG 2017 maßgeblich entgegen. Sie steigert außerdem die Wettbewerbsfähigkeit der Projekte im einstrahlungsreichen Süden gegenüber jenen auf Konversionsflächen in Nord- und Ostdeutschland. Denn die abgelaufenen Ausschreibungsrunder zeigen, dass in Baden-Württemberg bisher nur sieben Projekte von insgesamt 170 bezuschlagt wurden. Die Verordnung trägt somit nicht nur zu einer verstärkten regionalen Wertschöpfung durch Beteiligung von Unternehmen und Bürgern in den Kommunen bei, sondern auch zur Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien in Baden-Württemberg

Grundsätzlich ist die Zielrichtung der Verordnung, welche sowohl Belange der Landwirtschaft, des Naturschutzes und der Energieversorgung berücksichtigt zu begrüßen. Denn gerade Konflikte zwischen der landwirtschaftlichen Nutzung und der Energieversorgung sollten vermieden werden, da beides für das Land Baden-Württemberg von großer Bedeutung ist.

Es ist daher zu begrüßen, dass das Land mit einer jährlichen Zuschlagsgrenze von maximal 100 MW sowohl Belange der Agrarstruktur und des

Natur- und Landschaftsschutzes berücksichtigt als auch sicherstellt, dass Baden-Württemberg mit bis zu einem Sechstel an der jährlichen bundesweiten PV-Ausschreibungsmenge partizipieren kann. Nach Ansicht des VfEW e.V. sollte jedoch auch in Betracht gezogen werden, ob in der Verordnung - für den Fall, dass sich die im EEG 2017 festgelegte jährliche bundesweite Ausschreibungsmenge für PV-Freiflächenanlagen von derzeit jährlich 600 MW ändern sollte - eine Überprüfung bzw. Anpassung der jährlichen in § 2 Abs. 2 FFÖ-VO-E festgelegten Zuschlagsgrenze vorgesehen werden sollte. Hierzu könnte §2 entsprechend ergänzt werden.

Grundsätzlich kann durch die Zuschlagsgrenze einem Flächendruck in den Kommunen möglichst vorgebeugt werden, was auch die Ergebnisse des in der allgemeinen Begründung dargestellten Nachhaltigkeitschecks nach Nr. 4.3 VwV Regelungen bestätigen. Nichtsdestotrotz muss immer eine spezifische Betrachtung in den betreffenden Gemeinden stattfinden, deren Flächenverteilung sich oftmals stark voneinander unterscheidet.

Was die Berücksichtigung der Agrarstruktur und des Natur- und Landschaftsschutzes angeht, möchten wir Sie jedoch entschieden auf einen weiteren wichtigen Punkt hinweisen der bisher in der Verordnung nicht ausreichend adressiert wurden. Außen vor gelassen werden die Belange des Grund- bzw. Trinkwasserschutzes. PV-Freiflächenanlagen können zwar unter dem Gesichtspunkt des Boden- und Gewässerschutzes sinnvoll sein, da weitere wassergefährdende Einträge vermieden werden können, aber gerade in besonders sensiblen Gebieten muss auch besondere Vorsicht gelten.

Nach § 1 FFÖ-VO-E werden derzeit nur wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen und für den Natur- und Landschaftsschutz bedeutsame Flächen aus der Gebietskulisse genommen. Auch §2 weist lediglich auf die Ausnahmen nach §38a Abs. 1 Nr. 5 Buchstaben a und b EEG 2017 hin. Insbesondere in Wasser- und Heilquellenschutzgebiete der Zonen II muss entsprechende Vorsicht gelten, denn durch die für Errichtung und Betrieb von PV-Freiflächenanlagen notwendigen infrastrukturellen Eingriffe in den Untergrund (Verkehrswege, Kabel, Öl-Transformatoren u. bauliche Anlagen i. S. d. Landesbauverordnung), kann es zu einer deutlichen Minderung der natürlichen Schutzfunktion kommen. Hier kann es notwendig sein solche Gebiete auszunehmen. In Gebieten der Zone III hingegen, sollten Anlagen grundsätzlich unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, wenn keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit gewährleistet wird. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Merkblatt Nr. 1.2/9 „Planung und Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt aus dem Jahr 2013, welches Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Freiflächen-PV in Wasserschutzgebieten beschreibt.

Um die Gefährdung von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten durch Freiflächen-PV auszuschließen, empfehlen wir die Aufnahme eines entsprechenden Absatzes sowohl in §1 als auch in §2 der FFÖ-VO.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen sehr gerne auch im persönlichen Gespräch zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Torsten Höck
Geschäftsführer